

Mitteilungsblatt Nr. 178

5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik vom 01.07.1993 (nicht veröffentlicht), der Änderungssatzung vom 23.10.1996 (MB 31, 27.02.1997); den Änderungssatzungen vom 21.01.1998 und 11.06.1998 (beide nicht veröffentlicht), der Änderungssatzung vom 19.01.2000 (MB 48, 12.05.00) und der Änderungssatzung vom 10.07.2002 (MB 84, 18.12.2002)

Der Präsident
22.07.2009

Auf Grund der §§ 17 Abs. 5 und 21 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwesen am 21.01.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Diplomprüfungsordnung des Studienganges Sozialarbeit/Sozialpädagogik vom 01.07.1993 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Der § 48 wird wie folgt neu gefasst:

§ 48 DPO In Kraft treten/Übergangsvorschriften/Außer Kraft treten

- (1) Letztmalig wurden Studierende in diesem Studiengang zum Wintersemester 2001/2002 immatrikuliert.
- (2) Die DPO tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 außer Kraft. Die Zeit vom 01.09.2008 bis zum 28.02.2010 gilt als Auslaufzeit dieses Diplomstudienganges.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden im Wintersemester 2008/2009 letztmalig angeboten. Noch ausstehende Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen müssen im Wintersemester 2008/2009 bzw. im Sommersemester 2009 abgelegt sein.
- (4) Die Diplomarbeit und das Kolloquium müssen bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 bestanden sein.
- (5) In der Auslaufzeit entsprechend Abs. 4 gelten die Studierenden ohne eigene Anmeldung zu allen Semesterleistungen und Fachprüfungen als angemeldet.
- (6) Kann das Studium ohne eigenes Verschulden nicht bis zum Ende der Auslaufzeit abgeschlossen werden, ist durch die Studierenden beim Prüfungsausschuss ein Antrag auf eine Ausnahmeregelung für Prüfungen und Studienleistungen in adäquaten Studienfächern der dann geltenden Prüfungs- und Studienordnung zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag nach Einzelprüfung in Abstimmung mit den Lehrenden.

Diese Satzung tritt gemäß § 21 Abs. 2 BbgHG nach Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Lausitz (FH) am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Die Änderungssatzung wurde am 22.07.2009 durch den Präsidenten genehmigt.

Senftenberg, den 22.07.2009

Prof. Dr. Günter H. Schulz
Präsident der Hochschule Lausitz (FH)